

Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von Salmonella Gallinarum Pullorum in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen

vom 29.10.2018

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern werden gemäß Richtlinie 2009/158 EG vom 30. November 2009 in den Herkunftsbetrieben u.a. bei Hühnergeflügel Kontrollen auf Salmonella Gallinarum Pullorum (S. Gallinarum Pullorum) verlangt.

Da die Rassegeflügelbestände auf Grund ihrer Bestandsgröße nicht unter die genannte Richtlinie fallen, sind Untersuchungen auf Infektionen mit Salmonella Gallinarum Pullorum nicht vorgeschrieben.

Sporadische Untersuchungen in Rassegeflügelbeständen zeigen jedoch immer wieder, dass in klinisch unauffälligen Beständen einzelne Hühner latent mit den Erregern infiziert sind. Diese stellen ein Reservoir für S. Gallinarum Pullorum dar. Da die Erreger neben einer horizontalen Übertragung von Tier zu Tier auch vertikal von der Henne in das Brutei übertragen werden, kann es bei der Einlage einzelner infizierter Bruteier in den Brutapparat während des Kükenschlupfs zu einer massiven Übertragung auf alle anderen Küken kommen. So kann es bei größeren Brutanlagen, in die mehrere Rassegeflügelzüchter ihre Bruteier gemeinsam einlegen, zu einer massiven Ausbreitung der Salmonellen kommen. Die Erreger verursachen massive Durchfälle (weiße Kükenruhr) und führen zu einer hohen Kükensterblichkeit in den ersten Lebenswochen.

Das vorliegende freiwillige Diagnostikprogramm wurde für sächsische Rassehühnerzüchter entwickelt.

1. Ziel des Programms

Ziel des Programms ist es, durch diagnostische Maßnahmen die Ausbreitung von S. Gallinarum Pullorum in Rassehühnerbeständen zu erfassen und zu bekämpfen. Dazu werden zum einen Zuchtbestände vor der Brutsaison auf vorhandene, latent mit S. Gallinarum Pullorum infizierte Hühner untersucht, um diese aus dem Brutgeschehen auszuschließen und zu selektieren.

Zum anderen sollten Chargen verdächtiger Bruteier, die bereits während der Brutphase auffallen, untersucht und beim Nachweis der Erreger isoliert werden, bevor sich andere Küken infizieren.

2. Beprobungsrahmen und Untersuchung

Jeder sächsische Rassehühnerzüchter kann seinen Bestand vor der Brutsaison auf latent infizierte Tiere untersuchen lassen. Es sind alle Zuchthühner im Bestand zu untersuchen.

Als Diagnostikum dient ein Antigenserum zur Schnellblut-Serum-Agglutination (SSA).

- Die Untersuchung kann im Bestand durch den betreuenden Tierarzt durchgeführt werden, oder
- an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA).
Dazu sind von allen Zuchthühnern Blutproben zu entnehmen und so zu kennzeichnen, dass sie dem jeweiligen Zuchttier zuzuordnen sind.

Sollte der Salmonellenstatus der Tiere zum Zeitpunkt des Brutgeschehens unklar sein und während des Brutverlaufs der Verdacht auf eine Salmonelleninfektion auftreten, können von den betroffenen Bruteiern mit abgestorbenen Embryonen oder lebensschwachen Küken („Steckenbleiber“) bis zu 5 Eier/Küken zur Diagnostik an die LUA eingeschickt werden.

3. Verfahrensweise bei positiven Ergebnissen

Bei der Untersuchung der Zuchttiere vor der Brutsaison sind alle Tiere mit einer positiven Reaktion im SSA zu selektieren und zu beseitigen.

Es wird empfohlen, die Untersuchung nach 4 Wochen zu wiederholen, da zum Zeitpunkt der ersten Untersuchung ein frisch mit S. Gallinarum Pullorum infiziertes Tier noch keine Antikörper gebildet hat und somit im Test negativ reagiert! Erst nach 4 Wochen kommt es dann zu einer deutlichen Antikörperreaktion.

4. Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die TSK beteiligt sich gemäß den einschlägigen Beihilfesatzungen.

5. Inkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung von S. Gallinarum Pullorum in Rassegeflügelbeständen im Freistaat Sachsen vom 2. Januar 1995 außer Kraft.

Dresden, 29.10.2018

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates